

Bezirkshauptmannschaft Melk
 3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
 Parteienverkehr Di, Do, Fr, 8.00-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
 Abendparteiverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr
 TELEFAX 02752/2381-40

RUS-ND-11015/001-2008

EVL 15

9-N-8706/6

Bearbeiter (02752) 2381
 Mödlagl DW 31

Datum
 13. Oktober 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

betrifft.

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal,
 Einlagezahl Nr. 15, Feststellung über den tatsächlichen und
 rechtlichen Bestand

Bescheid

a) Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt neuerlich fest, daß das im Naturdenkmalbuch unter EZ 529 eingetragene Naturdenkmal "Felsgebilde Teufelskessel" auf Parzelle Nr. 961/1 und 1113/6, KG Aschelberg und Weinling in der nachstehend beschriebenen Art besteht:

Die Begehung in der Natur ergab, daß das Naturdenkmal "Teufelskessel" nicht wie im Einlageblatt und Grundbuch eingetragen, auf den Parzellen 961/1 und 1113/6 liegt. Die Beschreibung im Punkt 5 des Einlageblattes 15 weist auf die richtige Situierung im Bachbett hin. Es handelt sich um die Parzelle Nr. 1120/1, KG Aschelberg. Die "Teufelskessel" liegen ca. 130 m unterhalb (südöstlich) der Holzbrücke (Wossekweg) im Höllbach.

Das Naturdenkmal ist daher weiterhin existent und unterliegt dem Eingriffs- und Änderungsverbot.

b) Der Bescheid vom 18. April 1989, Zl. 9-N-8706/4, wird hiermit behoben, da in diesem Bescheid im Spruch irrtümlicherweise die Parzelle 1120, angeführt wurde.

Rechtsgrundlagen

zu a)

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
 § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1950

zu b)

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1950

Begründung

zu a)

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen. Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grunde wurde am 24. November 1988 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutz-angelegenheiten eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt. Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in dieser Verhandlungsschrift vom 24. November 1988 beurkundet; diese Verhandlung ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21. Mai 1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d. h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NO Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung material-rechtlicher Bestimmungen des NO Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinsverhandlung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit dem im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturdenkmalbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

zu b)

Von amtswegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. In diesem Fall wurde aufgrund der bei der Verhandlung zur Verfügung stehenden Unterlagen fälschlicherweise die Parzelle Nr. 1120, KG Aschberg, angeführt. Im Zuge des Grundbuchsverfahrens wurde dieser Fehler aufgedeckt und mit diesem Bescheid saniert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung s 120,--.

Ergent an

1. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Wasserbau), Öffentl. Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Aot. III/1, 1014 Wien;
2. die Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Pöggstall, 3650;
3. die Marktgemeinde Pöggstall, z.Hdn. des Herrn Bürgermeisters;
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
5. die Bezirksforstinspektion im Hause;
6. das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, 3100 St. Pölten, z.Hdn. des Amtssachverständigen für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Dieser Bescheid ist mit 7.11.1989
in Rechtskraft erwachsen

Mach, am 11. Dez 1989

Für den Bezirkshauptmann:

